

Haushaltssatzung der Stadt Braunlage für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am **26. Juli 2012** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.466.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.950.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträgen auf	3.028.100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	332.200 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.397.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.852.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	583.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	1.305.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	721.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	249.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.702.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.406.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **721.200 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **12.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 390 v.H.

2. Gewerbesteuer

= 350 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der unerheblichen überplanmäßigen Verpflichtungen gemäß § 119 Abs. 5 NkomVG, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NkomVG die Zustimmung allein erteilen darf, wird für das Haushaltsjahr 2012 im Einzelfall ein Betrag von **0,5 ‰** der Ausgabesumme im Finanzhaushalt festgesetzt.

Braunlage, den 26. Juli 2012



(Grotte)

- Bürgermeister

